AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 13. Februar 2015 Jahrgang 24 - Nr. 02/2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 9 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 05. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.01.2015

Seite 1 Beschluss des nichtöffentlichen Teils der 05. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.01.2015

Seite 2 Beschluss des öffentlichen Teils der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.09.2014

Seite 2 Beschluss des öffentlichen Teils der 04. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 18.12.2014

Seite 3 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.01.2015

Seite 7 Beschluss des nichtöffentlichen Teils der 05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.01.2015

Seite Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 8 Berichtigung der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 09.01.2014

Seite 8 Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2015

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 05. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.01.2015

B/05/21/2015-HA
Ersatzneubau der Durchlässe ‘Alte Spitzmühle’ und ‘Neue Spitzmühle’
Der Hauptausschuss stimmt der vorliegenden Planung sowie dem Bau der Durchlässe „Alte Spitzmühle“ und „Neue Spitzmühle“ zu.

Auf Grundlage der Planung ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/22/2015-HA
Kofinanzierung des bundesweiten Projektes des Mehrgenerationenhauses in Strausberg 2015
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur Kofinanzierung des bundesweiten Projektes Mehrgenerationenhaus in Strausberg für das Jahr 2015.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/23/2015-HA
Verwendung des Stadtwappens
Der Hauptausschuss stimmt der Nutzung des Stadtwappens für einen „Coin“ und weiteren zukünftigen Gastgeschenken in ähnlicher Form (z.B. Wandteller) des Zentrums Innere Führung, Bereich Politische Bildung und internationale Kooperation zu.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss des nichtöffentlichen Teils der 05. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 12.01.2015

Mit Beschlussnummer **05/24/2015-HA** wurde die Verwaltung beauftragt, den Auftrag für die Leistung der Objektplanung gem. §§ 33 ff. HOAI – Neubau einer Schulsportmehrzweckhalle am Standort Hegermühlen-Grundschule, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss des öffentlichen Teils der 02. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.09.2014

B/02/46/2015
Straßenbenennung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 48/10 „Wohngebiet Am Wäldchen“

Die Erschließungsanlage (Ringstraße), abgehend von der Straße Am Wäldchen wird

„Am Weiher“

benannt.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Anlage 1

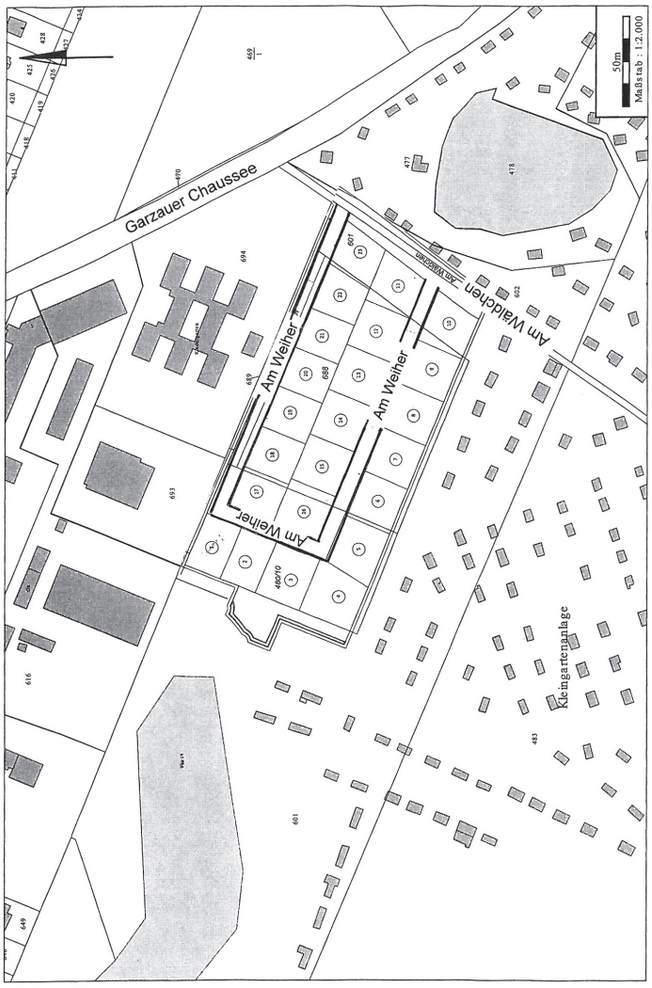

Beschluss des öffentlichen Teils der 04. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 18.12.2014

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg“.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 18.12.2014 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. Im **Bereich Nord** (Strausberg-Nord bis Handelscentrum) am:

   15. Februar 2015
   „Verliebte Stunden in der Altstadt“

   01. Mai 2015
   Frühlingsfest in der Altstadt

   28. Juni 2015
   „Strausberg feiert – **775 Jahre Stadt Strausberg“**

   03. Oktober 2015
   Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“

   13. Dezember 2015
   „Weihnachtsmarkt in der Altstadt am 3. Advent“

2. Im **Bereich Süd** (Handelscentrum bis Strausberg-Vorstadt) am:

   01. Februar 2015
   „Schlagerparty“ mit internationalem Stargast

   26. April 2015
   „Frühlingsfest“ mit internationalem Stargast

   21. Juni 2015
   Show zur **775-Jahrfeier** der Stadt Strausberg

   27. September 2015
   Feier zum „Tag der Deutschen Einheit“ mit Stargast

   13. Dezember 2015
   „Weihnachtsmarkt im Handelscentrum Strausberg“

   20. Dezember 2015
   „Weihnachtsmarkt im Handelscentrum Strausberg“

§ 2
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Strausberg, den 18.12.2014

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.01.2015

B/05/94/2015
Bildung und Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Aufenthaltsqualität in der Großen Straße und die Attraktivität der Altstadt“

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Aufenthaltsqualität in der Großen Straße und Attraktivität der Altstadt“.

2. Der Ausschuss wird mit 9 Stadtverordneten besetzt.

3. Entsprechend § 43 Abs.2 i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf erhalten die Fraktionen in dem Ausschuss folgende Sitze:

- DIE LINKE	4
- SPD	2
- CDU	1
- U.f.W. Pro Strausberg	1
- DIE FRAKTION – grün, liberal und bürgernah	1

4. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der zeitweilige Ausschuss „Aufenthaltsqualität in der Großen Straße und Attraktivität der Altstadt“ wie folgt besetzt:

	Mitglied	*Stellvertreter*
DIE LINKE	Herr Ronny Kühn	Herr Gregor Weiß
	Herr Meinhard Tietz	Herr Martin Schultheiß
	Frau Simone Schubert	Herr Matthias Böhme
	Frau Angelika Wieland	Herr Christian Steinkopf
SPD	Herr Rüdiger Neuguth	Herr Nick Reinking
	Herr Heiko Conrad	Frau Sabrina Janik
CDU	Herr Daniel Krebs	Frau Evelin Behlau
U.f.W. Pro Strausberg	Herr Wolfgang Winkelmann	Frau Sonja Zeymer
DIE FRAKTION - Grün, liberal und bürgernah	Herr Thomas Frenzel	Herr Jens Knoblich

5. Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Daniel Krebs.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/95/2015
Erwerb von Grundbesitz (Gladowshöhe)
Die Stadt Strausberg erwirbt das Grundstück
Gemarkung Hohenstein
Flur 4
Flurstück 8/5
Größe von 4.416 m^2

zu einem Kaufpreis in Höhe von 3.974,40 Euro.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/96/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Hufenweg)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4816, Hufenweg 38, Flur 16, Flurstück 1398, Größe 727 m^2, ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 40.400,00 Euro zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/97/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5702, Gewerbepark Strausberg-Nord, Lehmkuhlenring, Flur 16, Flurstück 1411, Größe 1.867 m^2, ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 37.340 Euro zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/98/2015
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Jahr 2015
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gemäß §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 29.01.2015

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**38.633.418 EUR**
ordentlichen Aufwendungen auf	**39.563.191 EUR**
außerordentlichen Erträge auf	**3.560.000 EUR**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**3.610.000 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**44.525.921 EUR**
Auszahlungen auf	**49.789.890 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**37.294.516 EUR**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**37.648.090 EUR**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	**7.231.405 EUR**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	**11.408.100 EUR**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**0 EUR**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**733.700 EUR**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 EUR**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 EUR**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf

5.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.609.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 03/65/2014 vom 06.11.2014 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**270 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**375 v. H.**
2. Gewerbesteuer	**350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf

2.600.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

500.000 EUR

festgesetzt.

Strausberg, den 29.01.2015
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 30.01.2015
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/05/99/2015
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2011 in Verbindung mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2011 für das Produkt 511.01.03 – Stadterneuerung.

511.01.03	091003	956,02 €	Untersuchungen/Planungen
	091003	2.322,64 €	Öffentlichkeitsarbeit
	091003	41.786,86 €	Durchführungsaufgaben
		45.065,52 €	

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/05/100/2015
2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die „2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004

2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004

Auf der Grundlage der §§ 3 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutz-

rechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl.I, Nr. 9, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg auf ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und beträgt für

– den Stadtbrandmeister 100 %

– den stellvertretenden Stadtbrandmeister 80 %

– den Löschgruppenführer Hohenstein 40 %

– den Jugendfeuerwehrwart 80 %.

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den jeweiligen Funktionen voraus.

2. § 2 Abs. 6 wird angefügt:

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €, ausgenommen davon sind die Funktionsträger gem. § 2 Absatz 1.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige nicht an der Ausbildung und an Einsätzen teilnimmt, die Entscheidung darüber trifft die Wehrführung.

Die Zahlung erfolgt für den Vormonat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats durch bargeldlose Überweisung.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.

Strausberg, den 29.01.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss des nichtöffentlichen Teils der 05. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 29.01.2015

B/05/101/2015
Gerichtliches Verfahren
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin, die Mediationsvereinbarung abzuschließen und damit die Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu befördern.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Berichtigung der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 09.01.2014

Die Haushaltssatzung 2014, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Strausberg Nr. 01 vom 24. Januar 2014 wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. Im Finanzhaushalt wird der Wert des Gesamtbetrages der Auszahlungen in Höhe von „40.501.345 EUR“ durch den Wert „43.949.246 EUR“ ersetzt.

b. Im Finanzhaushalt wird der Wert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von „43.949.246 EUR“ durch den Wert „35.904.446 EUR“ ersetzt.

Strausberg, den 23.01.2015
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2015

Die am 13.02.2015 im Amtsblatt Nr. 2/2015 bekannt gemachte Haushaltssatzung 2015 liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer EG 21, zur Einsichtnahme in der Zeit vom

16.02.2015 bis 13.03.2015

montags bis freitags von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis donnerstags von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und dienstags von
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Strausberg, 02.02.2015
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: romy.wilke@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 138, Fax (03341) 381 430
Redaktion: Romy Wilke
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte.
Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500 Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG. Redaktionsschluss: 30.01.2015

Ende des amtlichen Teils